



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**Mag. Werner/5638**

15.190/10-Pr/7/95

Geschäftszahl

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.:  
Güterbeförderungsgesetz-Novelle;  
Stellungnahme

BÖHM GESETZENTWURF	
Zl. ....	49. GE/19.95
Datum:	26. JULI 1995
Verteilt	27.7.95

*Mag. Peyerl*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergangenen Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf (ausgesendet zu Zl.: 167.530/1-I/6-95 vom 30.5.1995 des BMÖWuV) zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 10. Juli 1995  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peyerl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/10-Pr/7/95

Mag. Werner/5638

An das  
 Bundesministerium für öffentliche  
 Wirtschaft und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1031 W i e n

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.:  
 Güterbeförderungsgesetz-Novelle;  
 Stellungnahme

zu GZ.: 167.530/1-I/6/95

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird, folgendes mitzuteilen:

I. Zur Promulgationsklausel:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Promulgationsklausel die Wiedergabe des Titels des Stammgesetzes unvollständig ist und die Angabe der Fundstelle unrichtig ist.

II. Zu den einzelnen Ziffern des Entwurfs:

1. Zu Ziffer 2: Die Zitierung der Gewerbeordnung 1994 sollte wie bisher mit dem Kurztitel erfolgen, wobei die Abkürzung (GewO 1994) in Klammern beizufügen wäre.

2. Zu Ziffer 4: Wenn die Gewerbeordnung 1994 mit der Abkürzung zitiert wird, so ist kein Artikel voranzustellen (siehe Pkt. 136 der Legistischen Richtlinien 1990). Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 6.

3. Zu Ziffer 5: Im § 7b Abs. 6 wäre § 89 GewO 1994 nicht mehr zu zitieren, da dieser Paragraph entfallen ist (siehe Art. I Z 155 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993). Das Zitat hätte daher richtig zu lauten: "unbeschadet der §§ 87 und 88 GewO 1994". In den Fällen der §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 sollte auch weiterhin der Kurztitel "Gewerbeordnung 1994" verwendet werden.

4. Zu Ziffer 8: In den Erläuterungen hätte die Zitierung richtig zu lauten:

"§ 11 Abs. 4 bis 6".

5. Zu Ziffer 9: Da für die im Eigentum des Gewerbetreibenden stehenden Kraftfahrzeuge nur eine einzige Kennzeichnungsart vorgesehen ist, sollte die Wendung "entweder - oder" in dieser Gesetzesbestimmung vermieden werden. Der zweite Satz hätte dann wie folgt zu beginnen: Mietfahrzeuge im Sinne des § 3a Abs. 3 erster Satz müssen mit zwei Tafeln versehen sein, von denen ..."

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß die gegenständliche Novelle nach ihrer Erlassung der europäischen Kommission zu notifizieren wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 10. Juli 1995

i.V. Dr. Gabler

F.d.R.d.A.:

